

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der VSG Schwarzwald-Granit-Werke GmbH & Co. KG

## 1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber unserem Vertragspartner (später VP genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Unter VP ist jeder zu verstehen, der mit uns in Geschäftsbeziehung tritt. Allgemeine Einkaufsbedingungen oder sonstige Allgemeine Vertragsbedingungen des VP gelten uns gegenüber nicht; das trifft auch dann zu, wenn wir unter Bezugnahme auf Allgemeine Einkaufs-/Vertragsbedingungen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Beim Abschluss über Werkverträge gelten i.Ü. auch die VOB Teil B.

## 2. Vertragsabschluss

- Grundsätzlich gilt die Bestellung des VP als Vertragsangebot. Dies gilt auch dann, wenn wir zuvor VP Kostenvoranschläge, Preislisten oder auch ein als „Angebot“ bezeichnetes Schriftstück haben zukommen lassen. Auch solche „Angebote“ werden unter Hinweis auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegeben.
- Mündliche und telefonische Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Der Vertragsabschluss kommt durch unsere Auftragsbestätigung zu Stande, ersatzweise durch unsere Ausführung der VP-Bestellung.
- Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben und Anzeigen gemachten Angaben über Maße, Gewichte, Abbildungen oder Beschreibungen sind annähernd und bestmöglich ermittelt; wir behalten uns jedoch jederzeit Änderungen vor.
- Muster zeigen nur die allgemeine Farbe und Struktur des Steins. Abweichungen, die in der Natur des Steins liegen, müssen vorbehalten bleiben; Natursteinprodukte können weder in Farbe, Stärke noch in Beschaffenheit und Bearbeitung einheitlich geliefert werden.
- Für Maßabweichungen ist die z.Z. gültige VOB/C: Allgemeine technische Vorschriften für Bauleistungen - Naturwerksteinarbeiten - DIN 1832 maßgebend.
- VP trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm vorgegebenen Maße, Grundrisszeichnungen, Flächenberechnungen usw., wie auch soweit erforderlich statischen Berechnungen richtig sind. Eine Verpflichtung zur Überprüfung dieser Angaben besteht für uns nicht. Nachträgliche Änderungen, die auf Veranlassung des VP zurückzuführen sind und zusätzliche Kosten auslösen, werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Tagespreisen abgerechnet; diese werden auf Anfrage des VP schriftlich mitgeteilt.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- Es gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise. Wir sind jedoch berechtigt, bei Verträgen mit Verbrauchern, wenn unsere Selbstkosten sich erhöhen (z.B. Material- und Lohnerhöhungen), dies anteilig weiterzuberechnen, wenn zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen und die Preiserhöhungen in diesen Zeitraum fallen. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten/Unternehmern entfällt diese zeitliche Begrenzung; sie gilt ebenfalls nicht, wenn mit VP ein Dauerschuldverhältnis besteht.
- Fälligkeit unserer Forderungen tritt ein ungeachtet dessen, ob im Einzelfall Skonto gewährt wurde, mit Lieferung bzw. Abholung der verkauften Ware oder mit Abnahme/Teilabnahme unserer ausgeführten Werkleistung. Verzugszintritt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dessen ungeachtet sind wir aber auch berechtigt, vor Ablauf der 30-Tages-Frist des § 286 Abs. 3 BGB zu mahnen.
- Im Verzugsfälle werden Verzugszinsen i.H. des von uns gezahlten Kontokorrentzinses berechnet, mind. jedoch in der gesetzlich geregelten Höhe. Für das 2. und jede weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kostenpauschale von 4,00 € max. 20,00 €. VP bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.
- Alle Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Transport- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet. Die Kosten der Entladung trägt VP, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils zum Liefer-/Ausführungstermin gültigen Mehrwertsteuer.
- Falls VP mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, sind wir berechtigt, allo offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen. Die Gewährung von Skonti, Boni und/oder Rabatten ist in diesem Falle hinfällig. Darüber hinaus steht uns das Recht zu, noch nicht vollständig ausgeführte Arbeiten einzustellen und die weitere Bearbeitung und Auslieferung von Vorauszahlung des ausstehenden Liefer-/Arbeitswerts und Sicherheitsleistung für alle sonstigen offenen Rechnungen abhängig zu machen. Wir sind auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht des VP ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird aus Rechten aus dem selben Vertragsverhältnis abgeleitet. Ebenso ausgeschlossen ist das Recht zur Aufrechnung, sofern nicht der vom VP geltend gemachte Anspruch durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Teilzahlungen des VP werden gem. § 367 Abs. 1 BGB verrechnet. Abweichende Leistungsbestimmungen des VP sind uns gegenüber nicht verbindlich.

- Wir sind berechtigt Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teilleistungen zu verlangen. Dies gilt auch für die von uns angelieferten Stoffe/Bauteile, die von uns eigens angefertigt oder angeliefert sind. Bei Teillieferungen bzw. Abholung in einzelnen Tranchen sind wir berechtigt entsprechende Teilrechnungen zu stellen und gem. der vorstehenden Regelungen Zahlung zu verlangen.
- Bei Waren, die nach Gewicht, Rauminhalt oder Flächenmaß berechnet werden, können durch Gewinnungs- und/oder Herstellungsprozess bedingt, Abweichungen von den vertraglichen Vorgaben auftreten. Solche gewinnungs- oder herstellungsbedingte Abweichungen werden von VP hiermit genehmigt. Abgerechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge/Größe. Ergänzend wird auf Ziff. 2.5 verwiesen.

## 4. Gefahrübergang/Versand

- Bei Lieferverträgen geht die Gefahr des/der zufälligen Untergangs/Verschlechterung mit der Beendigung der Verladung der Ware auf das Transportfahrzeug auf VP über.
- Der Transport erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des VP, wenn nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist; soweit wir nicht Weisung von VP erhalten, wählen wir nach pflichtgemäßem Ermessen
- VP hat die Ware bei Empfangnahme unverzüglich auf etwa vorhandene Transportschäden hin zu untersuchen und diese vom Frachtführer schriftlich bestätigen zu lassen. Die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen aus Transportschäden ist Sache des VP; wir werden ihn bei der Schadensregulierung unterstützen.

## 5. Lieferung und Abnahme

- Wir sind bemüht die mit VP vereinbarten Lieferfristen/Fertigstellungstermine einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine berechtigt VP zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er uns zuvor schriftlich mit angemessener Frist, die mindestens 2/3 der ursprünglichen Liefer-/Bearbeitungszeit betragen muss, in Verzug gesetzt hat. Ist VP Kaufmann/Unternehmer, gilt dies nur, wenn die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verbunden wurde. Schadensersatzansprüche des VP sind ausgeschlossen, es sei denn, uns würde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung unserer Aufträge erschweren oder verzögern, verlängert sich die vertragliche Frist um die Dauer der Behinderung. Über diese Umstände wird VP von uns so schnell als möglich unterrichtet. In diesem Fall ist eine Fristsetzung durch VP ausgeschlossen. Sollte sich ergeben, dass die Ausführung unserer Leistung gänzlich unmöglich ist, ohne dass wir dies zu vertreten haben, sind wir von der Leistungspflicht frei; Schadensersatzansprüche des VP sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- Mit der Übergabe/Ablieferung der Vertragsware ist die Abnahme vollzogen, es sei denn VP würde bei der Entgegennahme der Vertragsware Mängel oder Fehlteile rügen, die die Gebrauchstauglichkeit nachhaltig beeinträchtigen. Wenn wir Baumaßnahmen ausgeführt haben, tritt die Abnahmewirkung 12 Tage nach Mitteilung über die Fertigstellung bzw. Erteilung der Schlussrechnung ein.

Maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum des Mitteilungs-/Rechnungsschreibens zzgl. 2 Tage Postlauf. Das Recht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt. Abnahmewirkung tritt auch ein, wenn wir eine förmliche Abnahme fordern und VP hieran trotz angemessener Terminankündigung nicht teilnimmt.

- VP steht dafür ein, dass die von ihm genannte Ablieferungsstelle mit schweren Lkw's (Zugfahrzeugen mit Anhänger bzw. Sattelzug) erreicht werden kann. Die Abladung muss unverzüglich nach Ankomst möglich sein. Zusätzlich anfallende Kosten wegen Erschwernis der Anfahrtswege oder Verzögerungen bei der Entladung, gehen ausschließlich zu Lasten des VP.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns an allen von uns hergestellten und/oder gelieferten Waren das Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung unserer wenn VP Kaufmann/Unternehmer ist auch hinsichtlich künftigen entstehender Forderungen vor. VP darf die Vertragsware weder verpfänden noch sicherungsbereignen. Jedoch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn er hätte den Anspruch gegen seinen Kunden bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.
- VP tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf bzw. der Verarbeitung der Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung, mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen, ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Für den Fall, dass VP die von uns hergestellte/gelieferte Ware verkauft oder mit einer fremden Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Ware, mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen, an uns ab; wir nehmen auch diese Abtretung an.
- Auf unser Verlangen hat uns VP diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange VP seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- VP hat uns vor jeder Beeinträchtigung unserer Rechte, insbesondere von Pfändungen, unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu geben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- Auf Verlangen des VP werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20 % übersteigt.
- Bei Zahlungsverzug und sonstigem vertragswidrigem Verhalten des VP sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf dessen Kosten, zur Sicherung unserer Ansprüche, herauszuverlangen und in Besitz zu nehmen, oder an neutraler Stelle zum Zweck der Verwahrung zu hinterlegen. VP tritt hiermit seine etwaigen Herausgabeansprüche gegenüber Dritten an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten sowie das Herausverlangen unserer Ware oder die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen gegenüber Dritten durch uns geschieht nur zum Zweck der Sicherung und gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unser Recht, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, bleibt unberührt.

## 7. Mängelansprüche

- Wir stehen dafür ein, dass die Ware frei von Mängeln und nach den geltenden Regeln der Technik hergestellt/bearbeitet ist, und dass sich die Ware/das Bauwerk für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Bau-/Bauwerken der gleichen Art üblich ist, und die VP nach der Art der Sache/des Bauwerkes erwarten kann.  
  
Im Falle begründeter Mängelrüge sind wir, wenn VP Kaufmann/Unternehmer ist, nach unserer Wahl verpflichtet und berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder bei Kaufgeschäften Ersatz zu liefern. Hierfür ist uns angemessene Frist einzuräumen. Ist VP Verbraucher, gelten die gesetzlichen Regelungen. Alle Mängel sind unverzüglich nach Erkennen unter genauer Beschreibung der Beanstandung schriftlich an uns zu melden. Das Recht des VP vom Vertrag wegen eines Mangels im Bauwerk zurückzutreten, ist ausgeschlossen. Sollte ein etwaiger Mangel nur geringfügige Auswirkung haben und der Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsaufwand erwartungsgemäß unverhältnismäßig hoch ausfallen, sind wir berechtigt den Kaufpreis/Werklohn entsprechend dem Minderwert herabzusetzen (Minderung).
- Die Vertragsware ist, wenn VP Kaufmann/Unternehmer ist, unverzüglich nach Empfang von VP und vor Einbau bzw. Verarbeitung auf offensichtliche Mängel, Fehlmengen usw., zu untersuchen und diese sind, soweit vorhanden, spätestens binnen 2 Wochen, schriftlich, unter genauer Beschreibung des beanstandeten Sachverhalts, anzuzeigen. Eine verspätete Rüge offenkundiger Mängel, führt zum Ausschluss unserer Gewährleistungspflicht. Bei Kaufgeschäften mit VP, der Kaufmann/Unternehmer ist, beträgt unsere Gewährleistungsfrist ein Jahr. Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Regelungen der § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt. Bei Bauarbeiten gilt die Regelgewährleistungsfrist nach VOB/Teil B.
- Es ist VP untersagt Ware, die er als mangelbehaftet gerügt hat, weiter einzubauen oder zu verarbeiten. Alle Kosten, die infolge des ungenehmigten Einbaus bzw. der Verarbeitung entstehen, trägt VP.
- Sollten unsere Nachbesserungsversuche bzw. die Ersatzlieferung, wofür uns zweimal Gelegenheit zu geben ist, nicht zum Erfolg geführt haben, so stehen VP die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.
- Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn sie werden auf das Fehlen einer Beschaffenheit zurückgeführt, die wir schriftlich zugesichert haben. Der Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder der Schaden auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruht.
- Unsere Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die Ware nicht vorschriftsgemäß gelagert, verwendet oder sonst wie behandelt wird. VP steht uns dafür ein, dass etwaige Vorarbeiten, an die unsere Baumaßnahmen anschließen, fachgerecht ausgeführt werden. Zu einer Untersuchung des Vorgewerks auf etwaige Mängel sind wir nicht verpflichtet.

## 8. Schlussbestimmungen

- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, mit Kaufleuten, ist Baden-Baden. Wir sind aber auch berechtigt, Klage am Sitz des VP zu führen.
- so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- Soweit wir Baumaßnahmen durchgeführt haben, gilt in erster Linie die VOB/Teil B, die durch diese AGB's ergänzt wird. Sollte der Inhalt der VOB VP nicht bekannt sein, werden wir ihm auf Anforderung den vollständigen Text zur Verfügung stellen.
- Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden keine Rechte und Pflichten begründet.
- Sollte eine in diesem Vertrag getroffene Regelung nicht durchgeführt werden, so bleibt sie dennoch in Kraft.